



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Dezember 2013 (18.12)
(OR. en)

17796/13

**DENLEG 154
SAN 524
AGRI 854**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 17257/13 DENLEG 145 SAN 503 AGRI 813

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich der Streichung verschiedener Aromastoffe aus der
Unionsliste
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln¹ erfolgen Änderungen der Gemeinschaftsliste in Anhang I nach dem Verfahren, das in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen² genannt ist.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sollten die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der einzelnen sektoralen Vorschriften, die die Streichung eines Stoffes aus der Gemeinschaftsliste betreffen, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der übertragenen Durchführungsbefugnisse bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 21. Oktober 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 29. November 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den vorgenannten Verordnungsentwurf vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 6. Dezember 2013 ersucht, bis zum 12. Dezember 2013 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.